

# AGB Einrichtung und Nutzung des TCS Charging Points

Ausgabe April 2023



Der Touring Club Schweiz (TCS), ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB, bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereich der Mobilität im Allgemeinen. Er kann für seine Mitglieder Dienstleistungen in den Bereichen Hilfe, Schutz, Beratung, Sicherheit, Umwelt und Information, Tourismus und Freizeit erbringen.

Der TCS bietet die Dienstleistung «TCS Charging Point» der Schweizer Bevölkerung im Rahmen eines Pilotprojekts in ausgewählten Gemeinden an.

Die Leistungen und die Bedingungen für diesen Service sind nachfolgend beschrieben. Der TCS behält sich das Recht vor, diese AGB nach der Pilotphase abzuändern.

Um die Lesbarkeit dieses Dokuments zu erleichtern, haben wir uns entschieden, für alle personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form zu verwenden. Selbstverständlich gelten sie auch für unsere weiblichen Mitglieder.

## 1. Leistungen des TCS

Unsere Leistungen umfassen

- die vorherige Prüfung des Standorts (Installations-Check)
- Lieferung des TCS Charging Points
- dessen Installation
- Anbindung des Charging Points an das Abrechnungssystem der Swisscharge AG sowie
- eine kurze Schulung durch einen Fachspezialisten.

Der TCS Charging Point kann nur in der Schweiz installiert werden.

## 2. Zustandekommen, Laufzeit, Kündigung des Vertrags und Rücknahme

Ihr Vertrag über die Nutzung des TCS Charging Points kommt erst nach dem Installations-Check vor Ort und durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.

Ihr Vertrag gilt ab der Bestätigung für eine (Mindest-) Laufzeit von einem Jahr. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich auf Ende der Laufzeit gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 6 Monate.

Der Kunde verpflichtet sich, alles Notwendige dafür zu unternehmen, dass der Charging Point nach Ablauf des Vertrags abgeholt werden kann.

## 3. Bezahlung

Der in der Offerte angegebene Preis umfasst die Kosten aller unter Ziff. 1 umschriebenen Leistungen. Er ist innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

## 4. Voraussetzungen für die Nutzung der Dienstleistung

Der TCS Charging Point kann von Immobilienverwaltungen, Immobilienbesitzern sowie Gemeinden erworben werden. Das Einverständnis zum Erwerb des Charging Points muss vorab durch den Kunden bei den Miteigentümern und Miteigentümerinnen eingeholt werden. Eine TCS Mitgliedschaft ist für die Endnutzer (Elektrofahrzeughalter) keine Voraussetzung.

## 5. Technische Voraussetzungen

Der Anschluss des Charging Points ist vorgängig mit der örtlichen Verteilnetzbetreiberin abzustimmen.

Voraussetzung für die Installation des TCS Charging Points ist das Vorhandensein einer dreiphasigen CEE-Steckdose (16 Ampere) in der unmittelbaren Nähe des Parkplatzes bzw. des Ladeortes.

Die fachgerechte Einrichtung der CEE-Steckdose durch einen Elektroinstallateur ist Sache des Kunden. Die Einrichtung der CEE-Steckdose und damit verbundene Aufwände sind nicht im Kaufpreis des TCS Charging Points enthalten und werden direkt durch den Elektroinstallateur / Partner verrechnet.

Nach der Installation des Charging Points wird eine Schlusskontrolle durch den Elektroinstallateur / Partner durchgeführt.

Der Betrieb und der Unterhalt des Charging Points müssen durch den Kunden sichergestellt werden.

## 6. Störung / Schäden & Unregelmässigkeiten

Jede Art von Störungen, Unregelmässigkeiten, Schäden und so weiter sind dem TCS unverzüglich zu melden. Der TCS entscheidet ob, wann und welche Massnahmen zu treffen sind. Wird der Charging Point trotz erkennbarer Störung weiterbetrieben, lehnt der TCS die Haftung für etwaige Schäden irgendwelcher Art vollumfänglich ab. Es haftet allein der Kunde für die dadurch am Charging Point entstehenden Schäden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sie zusätzlich für weitere Schäden, an angeschlossenen Verbrauchern, an weiteren betroffenen Einrichtungen, an Personen und an der Umwelt haftbar wird.

Der TCS bestimmt über das weitere Vorgehen und behält sich vor, den Charging Point zu reparieren, ein Provisorium einzurichten, einen Austausch vorzunehmen oder die Anlage ersatzlos zu entfernen. Im letztgenannten Fall wird der Mietvertrag frist- und ersatzlos beendet.

Die vom TCS beschlossenen Arbeiten werden so rasch wie technisch und personell möglich, in der Regel an Werktagen, ausgeführt. Sondereinsätze in der Nacht, an Wochenenden oder Feiertagen erfolgen nur bei grosser Dringlichkeit (zum Beispiel Einsatz in einem Spital) und nach Vereinbarung über die Kostentragung.

## 7. Haftung

Der TCS haftet ausschliesslich für die ordnungsgemässe Auslieferung & Installation des Charging Points durch die Fachperson. Die Einrichtung der CEE-Steckdose sowie die Einholung der Zustimmung von Dritten (bspw. Stockwerkeigentümerschaft, Grundstückeigentümer, Gemeinde etc.), ist in der Verantwortung des Kunden. Ebenfalls haftet der Kunde im Falle von der unzureichenden Bereitstellung der Montagefläche (Wand und/oder Boden) und für alle Schäden am Charging Point, welche durch unsachgemässen oder vertragswidrigen Gebrauch derselben entstanden sind. Hat der Mieter für einen Totalschaden (bspw. aufgrund von Vandalen) oder einen sonstigen Untergang des Charging Points einzustehen, so hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert des Charging Points zu ersetzen.

## 8. Mitteilungen

Mitteilungen an den Kunden erfolgen rechtsgültig an die letzte dem TCS bekannte Adresse. Jegliche Adressänderung ist dem TCS unverzüglich mitzuteilen.

## 9. Datenschutz

Die persönlichen Daten des Kunden (Namen, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten, Zahlungsangaben) und die Daten der Endnutzer (Mietende, Stockwerkeigentümer, etc.) werden vom TCS, seinen Tochterfirmen und seinen Partner entsprechend dem schweizerischen Datenschutzgesetz bearbeitet. Die Daten werden verwendet, um die Anspruchsberechtigung zu überprüfen und die Leistungen zu erbringen. Die Daten können auch für die Qualitätssicherung, für die Risikoanalyse, die Risikozeichnung (Underwriting) und zu Marketingzwecken verwendet werden.

## 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte des Kantons Bern ausschliesslich zuständig, vorbehaltlich zwingender Gerichtsstände der schweizerischen Zivilprozessordnung, insbesondere des Konsumentengerichtsstands (Art. 32 ZPO).

